Bundes Jugend Vertretung

Ergeht elektronisch an:
abt-61@bmluk.gv.at
sowie das Präsidium des Nationalrates via parlament.gv.at

Wien, am 2. November 2026

Geschäftszahl: 2026-0.760.744

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft (Klimagesetz – KliG)

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die BJV setzt sich seit ihrem Bestehen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Kinderrechtlichen Fragen kommt dabei besonders große Bedeutung zu.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Anmerkungen

Fehlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Gleich zu Beginn fällt am vorliegenden Entwurf auf, dass das Instrument der WFA hinsichtlich der Wirkungsdimension Kinder und Jugendliche nicht angewandt wurde. Aus Sicht der BJV müssen jedoch gerade die Auswirkungen auf

Liechtensteinstr. 57|2
Austria – 1090 Wien
Tel. + 43 1 214 44 99
Fax + 43 1 214 44 99-10
www.bjv.at
office@bjv.at
ZVR-Zahl 902252246

Kinder und Jugendliche ein zentraler Aspekt für diese wichtige klimapolitische Gesetzesgrundlage sein. Schließlich sind es gerade junge Leute, die von der Politik seit Jahren für mehr Tempo in Sachen Klimaschutz fordern.

Die Wichtigkeit des Themas für junge Menschen spiegelt sich nicht zuletzt auch in verschiedenen politischen Rahmendokumenten wider:

Die 11 European Youth Goals sind ein wesentlicher Bestandteil der Österreichischen Jugendstrategie. Youth Goal #10 (Grünes, nachhaltiges Europa) fordert dabei u.a., dass junge Menschen gesichert auf allen Ebenen in die Entscheidungen über eine nachhaltige Umweltpolitik einbezogen werden.

Auch der General Comment 26 zur UN-Kinderrechtskonvention, zu deren Einhaltung sich Österreich verpflichtet hat, legt fest, dass junge Menschen das Recht auf ein Aufwachsen in einer gesunden Umwelt haben.

Dass bei diesem Gesetzesvorhaben die WFA entfallen ist, ist aus der Perspektive junger Menschen daher besonders bedenklich. Die BJV fordert bereits seit längerem eine grundlegende Überarbeitung der WFA, damit sie ihrer eigentlichen Zielsetzung gerecht werden kann.

Zeitgemäßes Politikverständnis

Seit mittlerweile fünf Jahren organisiert die BJV u.a. mit dem Klimajugendrat Beteiligungsformate für junge Menschen. Die Ergebnisse sprechen eine klare Sprache: Kinder und Jugendliche wollen in Sachen Klima beteiligt werden. Sie erwarten sich, dass die Politik nicht nur ihre Interessen und Perspektiven berücksichtigt, sondern vor allem auch auf die Wissenschaft hört und faktenbasierte Entscheidungen trifft. Diese beiden Anliegen sieht die BJV im vorliegenden Entwurf nur zum Teil erfüllt (vgl. Anmerkungen zum Gesetzestext).

Bündnis zahlreicher Kinder- und Jugendorganisationen

Im Herbst 2025 haben sich zahlreiche Organisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zu einem Bündnis zusammengeschlossen und ein wirksames KlimaSCHUTZgesetz gefordert (vgl. Offener Brief). Darüber hinaus hat sich im Frühjahr 2026 die Mehrheit der Mitgliedsorganisationen der BJV im Rahmen der BJV-Vollversammlung für eine aktive und mutige Klimapolitik sowie ein Gesetz, das echte Wirksamkeit entfaltet, ausgesprochen (vgl. Presseaussendung der BJV). Die unterstützenden Organisationen stellten sich hinter

die folgenden Forderungen:

- Verbindliches Ziel – Klimaneutralität bis 2040
- Sektorziele und Folgen bei Verfehlungen
- Öffentlicher Klimafahrplan
- Unabhängiges Monitoring
- Rechtsschutzsicherung

Diese fünf Forderungen sind im vorliegenden Entwurf des Klimagesetzes nur teilweise erfüllt.

2. Anmerkungen zum Gesetzestext

§ 1 Abs. 4: Klimaneutralität

Positiv anzumerken ist, dass das Ziel der Klimaneutralität mit 2040 im Gesetzestext verankert ist. Jedoch sollte dieses Ziel verbindlich definiert werden. Demnach wird empfohlen, den Wortlaut wie folgt abzuändern: „Der Bund verpflichtet sich zum Ziel der Klimaneutralität 2040."

§ 1 Abs. 3 und Abs. 6: Sektoren

Die Ziele und Maßnahmen des Bundesgesetzes beziehen lediglich auf die Sektoren gemäß Anlage 1. Die Sektoren des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) sind nicht umfasst. Es braucht jedoch den Einbezug der ETS-Sektoren, denn Klimaneutralität muss im Inland in allen Bereichen (ETS- und Nicht-ETS-Sektoren) erreicht werden.

§ 2: Klimawandelanpassung

Die BJV begrüßt, dass der Aspekt der Klimawandelanpassung Eingang ins Gesetz gefunden hat. Aus Sicht der BJV braucht es hier jedoch die Aufnahme von messbaren Zielen, die Verbindlichkeit schaffen.

§ 3: Kreislaufwirtschaft, insb. Abs. 4: Öffentliche Beschaffung

Ebenso erfreulich ist aus Sicht der BJV die Aufnahme von Kreislaufwirtschaft ins Gesetz. Auch hierfür sollten übergeordnete, quantitative Ziele der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (z. B. Material-Fußabdruck) gesetzlich verankert werden.

Der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung kommt nicht nur aus Sicht der BJV eine zentrale Rolle zu. Der Nationale Aktionsplan naBe, als Grundlage für die Zielerreichung dienen soll, ist bisher nicht ausreichend zur Umsetzung gekommen (u. a. werden Quoten nicht eingehalten und es fehlt an wirksamen Kontrollmechanismen). Deshalb bietet sich nun die einmalige Gelegenheit, nachhaltige öffentliche Beschaffung durch einen entsprechenden Passus im Gesetzestext verbindlicher zu verankern. So kann ein wirkungsvoller Beitrag für Klimaneutralität geleistet werden und der Bund eine Vorbildrolle einnehmen. Nachhaltige Beschaffung soll so längerfristig als allgemeiner Standard etabliert werden.

§ 6 Abs. 1, 2, 4: Einbindung von Stakeholdern; Mitwirkung der breiten Öffentlichkeit

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einbindung von Stakeholdern sowie die Mitwirkung der breiten Öffentlichkeit ist aus Sicht der BJV ein großer Schritt in die Richtung einer zukunftstauglichen Klimapolitik. Die BJV erwartet sich hierbei, als gesetzlich verankerte Interessenvertretung von jungen Menschen gemäß ihrem sozialpartnerschaftlichen Status künftig mehr als bisher in die österreichische Klimapolitik einbezogen zu werden.

Äußerst bedenklich ist aus Sicht der BJV jedoch, dass beim jährlich vorgesehenen Klimadialog auf die Generationen-Sozialpartner vergessen wurde. Dass die Beteiligung junger Menschen im Entwurf keine Erwähnung findet, ist insbesondere deswegen bedauerlich, weil junge Menschen seit Jahren und zu Recht auf mehr Beteiligung in Klimafragen pochen. Gerade Kinder und ältere Menschen zählen zu den vulnerablen Gruppen und müssen deshalb – ganz im Sinne von intergenerationaler Solidarität – verbindlich beteiligt werden. Die BJV erwartet sich daher, dass Seniorenrat und BJV Teil der Klimadialoge sind und der Gesetzesentwurf dementsprechend nachgebessert wird.

Zur Beteiligung junger Menschen braucht es jedenfalls adäquate Angebote. Der Verweis im Gesetzesentwurf, dass Stellnahmen zu Klimafahrplan, Nationalem Energie- und Klimaplan sowie zur Langfriststrategie ab 14 Jahren möglich sein sollen, wird dabei seitens der BJV aufgrund mangelnder Niederschwelligkeit nicht als ausreichende Beteiligungsmöglichkeit erachtet. Hier gilt es, bestehende Formate zur Bewusstseinsbildung und inhaltlichen Auseinandersetzung strukturell anzubinden und langfristig abzusichern.

§ 7: Wissenschaftlicher Klimabeirat, insb. Abs. 6: Tätigkeit auf ehrenamtlicher Basis

Die BJV begrüßt die Einrichtung eines weisungsfreien, unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirats, der mit vielfältigen Aufgaben betraut werden soll (u. a. wissenschaftliche Beratung der Bundesregierung betreffend die Erreichung der Ziele, der Maßnahmen des Klimafahrplans etc.). Dies ist positiv, da die Stärkung der Wissenschaft durch einen regelmäßigen Einbezug jedenfalls wünschenswert ist.

Ebenfalls erfreulich ist aus Sicht der BJV, dass hinsichtlich der Besetzung des Beirats sowie der Vorsitzführung und ihrer Stellvertretung ein Bewusstsein für eine möglichst heterogene Zusammensetzung zu erkennen ist. Anstelle der bestehenden Formulierung würde die BJV jedoch anregen, dass das Gesetz ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter vorsieht, in dem Sinne, dass kein Geschlecht überwiegen darf.

Die Regelung, dass die Mitarbeit im wissenschaftlichen Beirat auf ehrenamtlicher Basis erfolgen soll, lässt darauf schließen, dass die betreffenden Personen ihr Amt im Rahmen ihrer Anstellung ausüben können sollen. Um hier wirklich die geeignetsten Expert*innen zusammenbringen zu können, ist jedenfalls darauf zu achten, dass an den betroffenen Institutionen entsprechende Ressourcen für die Mitarbeit im Beirat geschaffen werden (bspw. im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen). Falls die Beiratsmitglieder von außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Aufgabe nicht im Rahmen einer Anstellung ausüben können, so ist ein entsprechendes Honorar vorzusehen.

Die Bestellung von Expert*innen von ausländischen Universitäten oder Hochschulen muss aus Sicht der BJV davon abhängig gemacht werden, ob die für die Mitarbeit erforderliche Reisetätigkeit ohne die Nutzung von Flugreisen möglich ist.

§ 8 Abs. 2: Reduktionspfade

Laut dem derzeitigen Entwurf hat der Klimafahrplan die Reduktionsziele zu enthalten. Von viel größerer Wirkung ist jedoch, wenn diese bereits direkt im Gesetz verankert sind. Demnach braucht es verbindliche Reduktionspfade nach Sektoren und mit Umsetzungsverantwortlichkeit. Das Klimagesetz soll hierfür Vorgaben vorsehen.

Das beinhaltet ein verbindliches Treibhausgas-Budget, das mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens kompatibel ist, Fristen sowie den Einbezug aller Gebietskörperschaften. Durch klare Zuständigkeiten und Verpflichtungen muss definiert werden, wer für die Umsetzung verantwortlich ist. Weiters wird im Entwurfstext nur auf die Sektoren gemäß Anlage 1 Bezug genommen, was den ETS-Bereich ausklammert. Hier sei an die oben zu § 1 Abs. 3 angeführten Ausführungen verwiesen, wonach es von großer Wichtigkeit ist, sowohl ETS- als auch Nicht-ETS-Sektoren einzuschließen.

Positiv anzumerken ist hingegen die Prüfung der Quantifizierung der Maßnahmen durch das Umweltbundesamt. Eine objektive Stelle zur Prüfung ist essenziell, um die Qualität des Prüfungsergebnisses zu wahren.

§ 8 Abs. 6: Evaluierung und Anpassung des Klimafahrplans

Die BJV hat grundsätzlich und gerade angesichts der geopolitischen Verhältnisse Verständnis für die Notwendigkeit von Anpassungen. Jedoch betrachtet sie die mögliche Anpassung des Klimafahrplans aus rein ökonomischen Gründen skeptisch. An der Klimaneutralität 2040 ist aus Sicht der BJV jedenfalls konsequent festzuhalten. Abweichungen von Zielpfaden sollen nur befristet möglich sein.

Andernfalls werden sich die in diesem Absatz angesprochenen Folgen erst recht intensivieren (z. B. volkswirtschaftliche und soziale Folgen aufgrund von Hitze oder anderen Extremwetterereignissen, damit einhergehende höhere Gesundheitsausgaben, Preissteigerungen aufgrund von Ernteverlusten und Abhängigkeiten von unbeständigen Lieferketten sowie von Öl- und Gasimporten) und Österreich wird zusätzlich mit Mehrkosten (aufgrund von Zahlungen bei Zielverfehlungen und klimabedingten Schäden) konfrontiert sein.

§ 10: Nutzung von Flexibilitäten

Grundsätzlich ist verständlich, dass bei der Nutzung von Flexibilitäten vorrangig Maßnahmen im Inland zu verfolgen sind. Denn bei anderen Maßnahmen fehlt es häufig an Transparenz und die zusätzliche Wirkung ist umstritten.

Von großer Wichtigkeit ist auch das Setzen von verstärkten Maßnahmen im Inland im Gegensatz zur Nutzung von Flexibilitäten wie dem Zukauf von Zertifikaten. Letzteres unterstützt keine dauerhafte Zielerreichung. Für den Klimaschutz und die Staatsfinanzen ist es sinnvoller, frühzeitig in Klimamaßnahmen

im Inland zu investieren, welche sich positiv auf das Leben der Bevölkerung auswirken und künftig weitere Zahlungen aufgrund von Zielverfehlungen vermeiden.

Zugleich fehlt in dem Entwurf die Verpflichtung Österreichs zur internationalen Unterstützung von Klimamaßnahmen in Entwicklungsländern durch Technologietransfer, direkte finanzielle Unterstützung und Kapazitätsaufbau. Auf Basis der „Strategie Österreichs zur Internationalen Klimafinanzierung" soll ein adäquater und steigender Beitrag Österreichs geleistet werden.

§ 11: Korrekturmechanismus

Die Aufnahme einer Bestimmung zur Umsetzung von verstärkten Maßnahmen bei drohender Verfehlung des Zielpfads wird ausdrücklich begrüßt. Nicht verständlich ist jedoch, wieso sich dieser Korrekturmechanismus auf die unionsrechtlichen und nicht die nationalen Klimaziele bezieht. Das Europäische Klimagesetz regelt eine Treibhausgasreduktion um 90 Prozent bis 2040 und Klimaneutralität bis 2050. Dass der Bund in diesem Bereich fortschrittlicher vorangeht und bis 2040 klimaneutral sein will, ist entscheidend und sollte jedenfalls mit ambitionierten Maßnahmen verfolgt werden. Aus diesem Grund sollte sich der Korrekturmechanismus an der eigenen Zielsetzung des Bundes von Klimaneutralität 2040 orientieren. Das sorgt für eine einheitliche Zielsetzung und damit Vorhersehbarkeit und Planbarkeit.

Von großer Wichtigkeit ist auch das Setzen von verstärkten Maßnahmen im Inland im Gegensatz zur Nutzung von Flexibilitäten wie dem Zukauf von Zertifikaten. Letzteres unterstützt keine dauerhafte Zielerreichung. Für den Klimaschutz und die Staatsfinanzen ist es sinnvoller, frühzeitig in Klimamaßnahmen im Inland zu investieren, welche sich positiv auf das Leben der Bevölkerung auswirken und künftig weitere Zahlungen aufgrund von Zielverfehlungen vermeiden.

Zugleich fehlt in dem Entwurf die Verpflichtung Österreichs zur internationalen Unterstützung von Klimamaßnahmen in Entwicklungsländern durch Technologietransfer, direkte finanzielle Unterstützung und Kapazitätsaufbau. Auf Basis der „Strategie Österreichs zur Internationalen Klimafinanzierung" soll ein adäquater und steigender Beitrag Österreichs geleistet werden.

3. Weitere Anmerkungen

Rechtsschutz

Das oben erwähnte Bündnis aus Kinder- und Jugendorganisationen und der BJV fordert dazu in seinem offenen Brief:

Als Zivilgesellschaft brauchen wir rechtliche Sicherheit, um wirksam zu werden, wenn das Klimaschutzgesetz nicht ausreichend schützt und Ziele verfehlt werden. Zusätzlich zu einem verbindlichen Klimaschutzgesetz muss das Recht auf Klimaschutz in der österreichischen Verfassung festgeschrieben werden. Nur so kann die Zukunft von Kindern und Jugendlichen sicher und inklusiv gestaltet werden.

Die BJV legt dringend nahe, eine Rechtsschutz-Bestimmung aufzunehmen sowie § 16 Abs. 4 zu streichen. Das Klimagesetz sollte weitreichendere Möglichkeiten vorsehen als sich als reines Selbstbindungsgesetz zu definieren. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Klimaziele muss gesichert sein. Demnach sollte die Einhaltung auch juristisch ermöglicht werden. Der Einbezug von Umweltorganisationen und der Zivilgesellschaft soll jedenfalls über die wichtigen Maßnahmen in § 6 Abs. 4 wie der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Klimafahrplan etc. hinausgehen. Es braucht einen Rechtsschutz für Umweltorganisationen und die Zivilgesellschaft, sodass diese die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Klimaziele bei fehlerhafter oder unvollständiger Umsetzung einfordern können. Wichtig dabei ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit.

Lücke hinsichtlich Kohlenstoffspeicher schließen

Mit Blick auf den zeitgleich in Begutachtung befindlichen Entwurf zum Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz ist es aus Sicht der BJV völlig unverständlich, dass im Entwurf des KliG keinerlei Maßnahmen zu Schutz und Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffspeicher zu finden sind. Diese Lücke gilt es zu schließen.

Sanktionsmechanismen

Es braucht Konsequenzen bei der Säumnis von Maßnahmen, damit diese auch wirklich umgesetzt werden und das KliG nicht zu einem zahnlosen Pa-

pier verkommt. Es gibt genügend plausible Vorschläge, wie wirksame Sanktionsmechanismen umgesetzt werden können. Was es dazu braucht, ist entsprechender politischer Wille.

Schlussbemerkung

Die BJV steht dem vorliegenden Gesetzentwurf daher bedingt positiv gegenüber und fordert die Einarbeitung der angeführten Anmerkungen. Die zentralsten Anliegen sind die folgenden:

→ Es braucht mehr Verbindlichkeit, sowohl was konkrete, messbare Ziele als auch die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzbarkeit angeht.

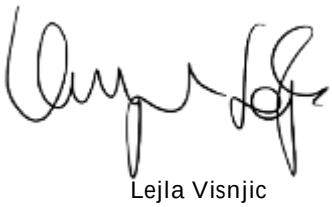
→ Es braucht mehr Beteiligung von jungen Menschen und der Zivilgesellschaft. Im Gesetzesentwurf sind erste gute Ansätze erkennbar, aber als Sozialpartnerin und Stimme der Jugend erwartet sich die BJV die Einbindung in den Klimadialog und generell mehr niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten.

→ Österreich braucht eine starke, verbindliche Klimapolitik, die den eigenen Zielen treu bleibt und ohne Hintertürchen in Form von sogenannten Flexibilitäten auskommt.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Anna Schwabegger
Vorsitzende



Lejla Visnjic
Vorsitzende